

Altersgrenzen für Lehrkräfte in NRW (Beamte)

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 11.11.16

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz gibt es seit dem 1.7.2016 Änderungen im **Landesbeamtengesetz (LBG)** und im **Beamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)**.

Neue Pensions-Altersgrenzen für schwerbehinderte Beamte?

Für schwerbehinderte Lehrkräfte gibt es auch nach dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz keine inhaltlichen Veränderungen.

Es gilt folgendes:

- **Regelaltersgrenze (§ 31 LBG)** für Lehrerinnen und Lehrer die vor 1947 geb. sind:
Ende des Schulhalbjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- Für ab 1947 und später geborene Beamte gibt es eine schrittweise Anhebung der Altersaltersgrenze (s.u.) bis 2024 auf das Pensionsalter 67 Jahre.
 - o Aus dienstlichen Gründen (päd. Kontinuität) sollte die Zuruhesetzung nach Erreichen der Regelaltersgrenze zum **Ende des Schulhalbjahres** erfolgen. Dies geschieht „automatisch“ von amtswegen.
 - o Auf Antrag kann in Ausnahmefällen die Dienstzeit um bis zu 3 J. verlängert werden.
- **Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte (§ 33 (3) 2 LBG):**
Auf Antrag kann eine schwerbehinderte Lehrkraft frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres, d.h. zum Geburtstag, in den Ruhestand versetzt werden..
 - o Ab Ende des Monats nach Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgt die Zuruhesetzung abschlagsfrei.
 - o Ab Vollendung des 60sten Lebensjahres bis zur Vollendung des 63sten Lebensjahres erfolgen Versorgungsabschläge von 0,3 % pro Monat, max. 10,8%.

Die schwerbehinderte Lehrkraft hat grundsätzlich die Wahl, wann sie zwischen der Antragsaltersgrenze 60 J. und der Regelaltersgrenze für Lehrkräfte 65+ in den Ruhestand versetzt werden möchte. Nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt die Zuruhesetzung von amtswegen..

Antragsaltersgrenze für nicht schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 33 (3) 1 LBG).

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, beziehungsweise Schwerbehinderung kann ein Beamter (...) **auf Antrag** frühestens mit Vollendung des **dreiundsechzigsten** Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden

Bis zum Erreichen der für ihn maßgeblichen Regelaltersgrenze werden dann Versorgungsabschläge von 0,3 % mtl, max. 14.4 % berechnet.

Versorgungsabschläge werden immer lebenslänglich erhoben.

Wegen **Dienstunfähigkeit (§ 34 LBG)** kann ein Beamter jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. Bei Dienstunfähigkeit vor 63 + x Jahren (s. Tabelle unten) werden Versorgungsabschläge, max 10,8 % berechnet.

Ab dem 1.6.2013 ist es unter gewissen Umständen finanziell wieder günstiger wegen Schwerbehinderung und nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden.

Die schrittweise Anhebung der **Regelaltersgrenzen** findet sich in folgender Tabelle:

§ 31 Abs. 2 LBG NRW

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	66	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

=====

Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit § 16 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 91 Abs. 2 LBeamVG NRW

Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird das Ruhegehalt nicht gemindert, wenn Sie

- aufgrund eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden sind

oder

- das 63. Lebensjahr bereits vollendet und mindestens 40 „Dienstjahre“ zurückgelegt haben.

„Dienstjahre“ in diesem Sinne sind:

- ruhegehaltfähige Beamtenzeiten,

- Zeiten des Wehr- und Zivildienstes,

- ruhegehaltfähige Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst,

- Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,

- Zeiten einer zugeordneten Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes, unabhängig davon, wann das Kind geboren ist.

- Pflegezeiten

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind dabei voll anzurechnen.

Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

oder

- das 63. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert sind

oder

- das in der nachfolgenden Tabelle angegebene Lebensalter bei der Zuruhesetzung bereits vollendet haben.

Sofern keine der vorgenannten Ausnahmen vorliegt, ist das Ruhegehalt zu mindern. Das für die Berechnung des Versorgungsabschlages maßgebliche Lebensalter richtet sich nach dem Zeitpunkt der Zuruhesetzung. Die Min-derung beträgt 3,6 % für jedes Jahr, um das Sie vor Ablauf des Monats, in dem Sie das in der Tabelle aufgeföhrte Lebensalter vollenden, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis einschließlich Ablauf des

Jahre		+ Monat/e
31.12.2016	63	9
31.12.2017	63	10
31.12.2018	63	11
31.12.2019	64	-
31.12.2020	64	2
31.12.2021	64	4
31.12.2022	64	6
31.12.2023	64	8
31.12.2024	64	10
danach	65	-

Die Minderung des Ruhegehaltes darf jedoch **10,8 % nicht übersteigen**.

Gute Informationen zur **Zuruhesetzung** und zu **Versorgungsabschlügen** findet man immer auf der Homepage des LBV, <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/merkblaetter>
In den Merkblättern werden viele Fragen und Fallkonstellationen erläutert.